

§ 556 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Schiffsüberlassungsverträge -> Erster Unterabschnitt – Schiffsmiete

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 556 HGB – Kündigung

¹Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis kann spätestens am ersten Werktag einer Woche zum Ablauf des folgenden Sonnabends gekündigt werden. ²Ist die Miete nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen, ist die ordentliche Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zulässig.

³Zweiter Unterabschnitt Zeitcharter